

Versicherung NATURA

Zusätzliche Versicherungsbedingungen (ZVB)

	Art.	
I. Begriff und Inhalt		II. Leistungen
Zusatzversicherung	1	A. Alternativmedizin
Inhalt	2	4 Leistungsumfang
Krankheit und Unfall	3	Gemäss den nachfolgenden Bestimmungen werden die in Rechnung gestellten Kosten für die vom Versicherer anerkannten Behandlungen und Heilmittel (ausschliesslich homöopathische, phytotherapeutische und anthroposophische Präparate) übernommen, welche im Zusammenhang mit alternativen, der Naturheilkunde und der Erfahrungsmedizin verpflichteten Heilmethoden von Ärztinnen bzw. Ärzten oder vom Versicherer anerkannten Naturheilpraktikerinnen bzw. -praktikern und Therapeutinnen und Therapeuten durchgeführt oder abgegeben werden:
II. Leistungen		4.1 Bei Ärztinnen bzw. Ärzten, die zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen sind, und bei vom Versicherer anerkannten Naturheilpraktikerinnen bzw. -praktikern mit einer höheren Fachausbildung, werden pro Kalenderjahr die folgenden Leistungen ausgerichtet:
A. Alternativmedizin		<u>NATURA:</u> 75%, höchstens CHF 4'000
Leistungsumfang	4	<u>NATURA^{plus}:</u> 75%, höchstens CHF 6'000
Stationäre Aufenthalte	5	Diese Leistungen werden nur für Behandlungen ausgerichtet, für welche die genannte Fachperson die Anerkennung des Versicherers erhalten hat.
Heilbehandlung	6	4.2 Bei anderen vom Versicherer anerkannten Naturheilpraktikerinnen bzw. -praktikern und Therapeutinnen bzw. Therapeuten, werden pro Kalenderjahr folgende Leistungen ausgerichtet:
B. Gesundheitsförderung		<u>NATURA:</u> 75%, höchstens CHF 1'500
Leistungsumfang	7	<u>NATURA^{plus}:</u> 75%, höchstens CHF 2'000
C. Prävention		Diese Leistungen werden nur für Behandlungen ausgerichtet, für welche die genannte Fachperson die Anerkennung des Versicherers erhalten hat.
Leistungsumfang	8	4.3 Werden innerhalb eines Kalenderjahres Leistungen sowohl gemäss Art. 4.1 als auch gemäss Art. 4.2 beansprucht, wird unter Einhaltung der jeweiligen Leistungsbegrenzung höchstens der folgende Gesamtbetrag ausgerichtet:
III. Verschiedene Bestimmungen		<u>NATURA:</u> CHF 4'000
Wirtschaftlichkeit der Behandlungen	9	<u>NATURA^{plus}:</u> CHF 6'000
Mitwirkungspflicht	10	4.4 Der Versicherer führt eine Liste der von ihm anerkannten Behandlungen sowie der von ihm anerkannten Naturheilpraktikerinnen bzw. -praktikern und Therapeutinnen bzw. Therapeuten. Diese Listen werden laufend angepasst und können beim Versicherer eingesehen oder auszugsweise verlangt werden.
I. Begriff und Inhalt		
1 Zusatzversicherung		
1.1 Die Versicherung NATURA gilt als Zusatzversicherung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Für alle in diesen Zusätzlichen Versicherungsbedingungen nicht besonders geregelten Fragen gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Pflegezusatzversicherungen (AVB).		
1.2 Für Versicherte, welche eine besondere Form der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Art. 62 KVG führen (z. B. HMO, Hausarztmodell), gelten zudem die diesbezüglichen Besonderen Versicherungsbedingungen (BVB).		
2 Inhalt		
2.1 Aus der Versicherung NATURA werden Leistungen für alternativmedizinische Behandlungen und Heilmittel, für Gesundheitsförderung und für Prävention ausgerichtet.		
2.2 Die Versicherung NATURA ist eine Schadenversicherung.		
2.3 Die Versicherung NATURA kann als Variante NATURA oder NATURA ^{plus} abgeschlossen werden.		
3 Krankheit und Unfall		
Die Leistungen aus der Versicherung NATURA werden bei Krankheit und bei Unfall gewährt.		

5 Stationäre Aufenthalte

Aus der Versicherung NATURA werden keine Leistungen für stationäre Aufenthalte ausgerichtet. Vorbehalten bleiben die Leistungen gemäss Art. 4.

6 Heilbehandlung

Die versicherten Leistungen werden nur ausgerichtet, wenn eine wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Heilbehandlung erfolgt. Prophylaktische Anwendungen werden nicht übernommen. Für Behandlungen, die der Leistungserbringer für Personen durchführt, die im selben Haushalt wohnen oder im ersten Grad verwandt sind, werden keine Leistungen erbracht.

B. Gesundheitsförderung

7 Leistungsumfang

- 7.1 Für gesundheitsfördernde Massnahmen in den Bereichen Rücken, Fitness, Schwangerschaft und Kurse zu weiteren Gesundheitsthemen werden 50% der verrechneten Kosten, maximal jedoch CHF 200 pro Kalenderjahr übernommen. Werden im gleichen Kalenderjahr gesundheitsfördernde Massnahmen in verschiedenen Bereichen durchgeführt, beträgt die maximal übernommene Leistung CHF 500.
- 7.2 Zum Zweck der Qualitätssicherung werden nur Leistungen an vom Versicherer anerkannte Leistungserbringer erbracht. Die Leistungen können von der effektiven Durchführung der Massnahme abhängig gemacht werden.
- 7.3 Der Versicherer führt eine Liste der anerkannten Massnahmen und Kurse sowie der von ihm anerkannten Leistungserbringer. Diese Liste wird laufend angepasst und kann beim Versicherer eingesehen oder auszugsweise verlangt werden.

C. Prävention

8 Leistungsumfang

- 8.1 Für die von Ärztinnen oder Ärzten, die zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind, durchgeführten oder angeordneten präventivmedizinischen Massnahmen werden 90% der verrechneten Kosten, maximal jedoch CHF 500 pro Kalenderjahr übernommen.
- 8.2 Der Versicherer führt eine Liste der von ihm anerkannten Vorsorgemassnahmen, welche er laufend anpasst. Die Liste kann beim Versicherer eingesehen oder auszugsweise verlangt werden.

III. Verschiedene Bestimmungen

9 Wirtschaftlichkeit der Behandlungen

Aus der Versicherung NATURA werden keine Leistungen an unwirtschaftliche Behandlungen oder Massnahmen erbracht. Als unwirtschaftliche Behandlungen oder Massnahmen gelten solche, die sich nicht auf das durch das Interesse der versicherten Person und auf das dem Behandlungszweck erforderliche Mass beschränken.

10 Mitwirkungspflicht

Zur Geltendmachung der Leistungen hat die versicherte Person dem Versicherer baldmöglichst die Rechnungen einzureichen, aus denen Datum, Art und Kosten der Verrichtungen und der Heilmittel hervorgehen. Der Versicherer kann die Originalrechnungen verlangen. Überdies sind Angaben über das Krankheitsbild zu machen.



Bundesplatz 15
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 01 11
www.concordia.ch
info@concordia.ch